

Zwischen der

Fair Train e.G.

- einerseits -

und der

**Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)**

- andererseits -

wird der folgende

**Fairness-Tarifvertrag über die Gewährung
von Sozialleistungen
(FairTV FT)**

geschlossen:

Gültig ab 1. März 2025

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gewährung von Sozialleistungen	3
§ 3 Allgemeine Unterrichtungspflichten	4
§ 4 Sozialbeitrag	4
§ 5 Budgetbildung	5
§ 6 Laufzeit und Kündigung	6

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche und männliche Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer des dritten Geschlechts (und ggf. aller weiteren) erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

Präambel

Mit der Gründung der eingetragenen Genossenschaft Fair Train bemühte sich diese und die GDL um die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Einrichtung FairnessBahnen e.V. Diese Bemühungen waren bis zum Abschluss dieses Tarifvertrages nicht erfolgreich, werden aber fortgesetzt.

Um den bei der Fair Train e.G. beschäftigten GDL-Mitgliedern aber dennoch Sozialleistungen zu gewähren, haben sich die Tarifvertragsparteien auf den nachfolgenden Tarifvertrag verständigt. Er bildet die wirtschaftliche Belastung des Arbeitgebers entsprechend der Belastung ab, die die Fair Train e.G. auch bei einer Mitgliedschaft im Verein FairnessBahnen e.V. hätte. Die Ansprüche der bei der Fair Train e.G. beschäftigten GDL-Mitgliedern sind so gestaltet und unter den gleichen Vorbehalten gestellt, als würden die Leistungen durch die Gemeinsame Einrichtung FairnessBahnen e.V. gewährt werden.

Diesen Grundsätzen folgend, wird dieser Tarifvertrag durch den Abschluss eines „Tarifvertrag über die gemeinsame Einrichtung der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Gewährung von Sozialleistungen“ und dem wirksamen Beitritt der Fair Train e.G. zur Gemeinsamen Einrichtung FairnessBahnen e.V. oder zu einer anderen Gemeinsamen Einrichtung zur Gewährung vergleichbarer Sozialleistungen beendet.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblich/fachlich:

Im betrieblichen/fachlichen Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 1 Haustarifvertrag Fair Train e.G. (HausTV FT).

(3) Persönlich:

Für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit gem. Anlagen 1a bis 1c des BuRa-ZugTV PDL oder § 42 i. V. m. Anlage 1 HausTV FT übertragen ist oder die für eine dieser Tätigkeiten ausgebildet werden sowie für Auszubildende, die für eine Tätigkeit gem. Anlagen 1a, 1b, 1c zum BuRa-ZugTV PDL oder § 42 i. V. m. Anlage 1 HausTV FT (nachfolgend auch Arbeitnehmer genannt) ausgebildet werden.

Protokollnotizen:

- Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf die Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.*
- Arbeitnehmer und Auszubildende, die nicht originär unter den Abs. 3 fallen, die Mitglied der GDL sind und deren MTE jedoch die Entgeltwerte der Anlage 1c BuRa-ZugTV PDL nicht überschreiten, fallen dennoch unter den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages und sind leistungsberechtigt.*

- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 SGB IV sowie Praktikanten und Volontäre.

§ 2 Gewährung von Sozialleistungen

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Sozialleistungen nach Maßgabe und unter den Bedingungen der nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Leistungen, die der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer im weitesten Sinne dienen.

Dazu zählen u. a.

- Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Präventive Gesundheitsmaßnahmen
- Konfliktlösung im Bahnbetrieb
- Nachwuchsförderung

Die Fair Train e.G. kann Leistungen an Arbeitnehmer zur Risikoabsicherung im beruflichen Zusammenhang gewähren.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Leistungen kann sich die Fair Train e.G. eines Versicherers bedienen.

Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Sozialbeirat betrieblich nach Maßgabe der tarifvertraglicher Vorschriften geregelt.

- b) Die Fair Train e.G. fördert Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlich und sozial gerechtfertigter Beschäftigungsbedingungen sowie zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping. Die Förderung kann sowohl durch Geldleistungen, Sachzuwendungen oder Administrationsleistungen an Arbeitnehmer oder Einrichtungen erfolgen.
- c) Die Fair Train e.G. wird für außergewöhnliches soziales Engagement von Arbeitnehmern Preise ausloben.
- d) Die Fair Train e.G. bildet einen Härtefonds, dessen Zweck darin besteht, Arbeitnehmern, die sich in einer ungewöhnlichen persönlichen Notlage befinden, eine Unterstützung zukommen zu lassen.

Protokollnotiz:

Leistungen aus dem Härtefonds können auch Personen gewährt werden, die die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Beisetzung eines von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmers ganz oder teilweise übernehmen, soweit sowohl beim Verstorbenen als auch bei den genannten Personen die Voraussetzungen einer ungewöhnlichen persönlichen Notlage nachgewiesen werden. Zu den in Satz 1 genannten Personen zählen der Ehepartner, der Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die im Haushalt lebenden Kinder des Verstorbenen, soweit sie nach den tariflichen Vorschriften des Unternehmens, bei dem der Verstorbene in einem Arbeitsverhältnis stand, Anspruch auf Sterbegeld haben.

- (2) Die Fair Train e.G. erbringt Leistungen, die auf einer entsprechenden durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu erbringen sind, sofern Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Dritten hiervon abhängen.
- (3) Auf die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hat der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch.
- (4) Sozialleistungen, die die Fair Train e.G. auf Basis anderer Tarifverträge, auf Basis von betrieblichen Regelungen oder Betriebsvereinbarungen erbringt, sind nicht von diesem Tarifvertrag erfasst.

§ 3

Allgemeine Unterrichtungspflichten

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich der Fair Train e.G. mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche gegenüber der Fair Train e.G. haben. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises jederzeit verlangt werden. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden etwaige Leistungen der Fair Train e.G. eingestellt, bis der Anspruch wieder nachgewiesen wird. Die Fair Train e.G. hat das Recht, zu überprüfen, ob der jeweilige Arbeitnehmer seiner Informationsverpflichtung nachkommt.
- (2) Die Fair Train e.G. ist berechtigt, vom Arbeitnehmer die Angabe der für die Anspruchsgewährung erforderlichen Daten zu verlangen. Erteilt der Arbeitnehmer die Auskunft in einer der Fair Train e.G. gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, so ruht der Leistungsanspruch gegen die Fair Train e.G.
- (3) Zu Unrecht gewährte Leistungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen.
- (4) In den Härtefonds nach § 2 Abs. 1 Buchst. d) sollen mindestens ein Prozent der Budgetierung im jeweiligen Geschäftsjahr eingestellt werden. Unverbrauchte Mittel aus dem laufenden Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4

Sozialbeirat

- (1) Zur Überwachung der Budgetbildung, zur Festlegung des Leistungsangebots, zur Überwachung der Gewährung von Sozialleistungen und zur Verwendung des Härtefonds wird ein Sozialbeirat bestellt.
- (2) Der Sozialbeirat legt die konkreten Sozialleistungen der Fair Train e.G. fest. Diese müssen dem Leistungsangebot der Gemeinsamen Einrichtung FairnessBahnen e.V. mindestens gleichwertig sein. Der Sozialbeirat veröffentlicht die beschlossenen Leistungen innerhalb der Fair Train e.G.
- (3) Der Sozialbeirat besteht aus zwei Personen, die die Fair Train e.G. benennt und aus zwei weiteren Personen, die die GDL benennt. Die Mitglieder des Sozialbeirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre nötigen Auslagen werden ihnen erstattet. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Sozialbeirat tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich.

- (5) Der Sozialbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles weitere regelt.

§ 5 Budgetbildung

- (1) Die Gewährung von Sozialleistungen (§ 2) erfolgt auf der Grundlage einer in Form von Rückstellungen gebildeten Budgetierung durch die Fair Train e.G.
- (2) Das Budget beträgt jährlich:

Anzahl der dotierungsrelevanten Arbeitnehmer mal 150 Euro.

Dotierungsrelevant sind die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags. Von der Dotierung ausgenommen sind Arbeitnehmer nach Nr. 2 der Protokollnotizen zu § 1 Abs. 3. Die Höhe des Budgets bleibt unverändert, solange sich die Anzahl der dotierungsrelevanten Arbeitnehmer nicht um zehn Prozent erhöht oder verringert hat. Vergleichspunkt ist die jeweils zuletzt festgelegte Dotierungshöhe. Stichtag für die Bemessung ist jeweils der 31. Dezember. Das Unternehmen informiert den Sozialbeirat unaufgefordert über relevante Veränderungen der Anzahl der dotierungsrelevanten Arbeitnehmer.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Budgetierung für die verbleibenden Monate des Jahres 2025 137,50 Euro.

- (3) Die Budgetbildung gem. Abs. 2 Satz 1 erfolgt einmal jährlich, jeweils einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Sozialbeirat, spätestens aber bis zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres (Budgetierungszeitraum).
- (4) Die Verpflichtung der Fair Train e.G. zur Budgetbildung gem. Abs. 2 Satz 1 wird ausgesetzt, wenn und solange dem Budget mehr als das Zweifache des aktuell gültigen Betrages des Budgets nach Abs. 2 Satz 1, mindestens jedoch 15.000 Euro, für die Leistungsbringung zur Verfügung steht (Leistungsreserve).

Wurde die Budgetbildung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet die Leistungsreserve die Höhe des aktuell gültigen Budgets nach Abs. 2 Satz 1 oder 7.500 Euro, erfolgt eine erneute Budgetbildung gem. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3.

Wurde die Budgetbildung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet das Budget in einem der folgenden Budgetierungszeiträume den Wert von null Euro, erfolgt eine unverzügliche Sonderbudgetierung in Höhe des negativen Budgetierungsbetrages zuzüglich einer Jahresbudgetierung nach Abs. 2 Satz 1 durch die Fair Train e.G.

Protokollnotizen:

1. *Unterschreitet die Leistungsreserve die Höhe des aktuell gültigen Budgetierungsbetrages oder 7.500 Euro, erfolgt die Budgetierung unabhängig von der Höhe der Unterschreitung nur in Höhe des Budgetierungsbetrages nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3.*
2. *Unterschreitet die Leistungsreserve die Höhe des aktuell gültigen Budgetierungsbetrages oder 7.500 Euro durch Erhöhung der Anzahl der budgetierungsrelevanten Arbeitnehmer, erfolgt die Budgetierung unabhängig von der Höhe der Unterschreitung nur in Höhe des (neu bemessenen) Budgetierungsbetrages nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3.*

3. *Überschreitet die Leistungsreserve das Zweifache des aktuell gültigen Budgetierungsbetrages oder 15.000 Euro durch Verringerung der Anzahl der budgetierungsrelevanten Arbeitnehmer, erfolgt so lange keine weitere Budgetierung, bis die Leistungsreserve gem. Protokollnotiz 2 unterschritten ist. Für diesen Fall ist ein Rückfluss von Budgetierungsmitteln zur Fair Train e.G. ausgeschlossen.*
- (5) Kommt § 6 Abs. 5 zur Anwendung, wird das bis dahin bestehende Budget als Dotierung an die Gemeinsame Einrichtung übertragen.
- (6) Aufwendungen zur Gründung einer Gemeinsamen Einrichtung oder für einen Beitritt zu einer bestehenden Gemeinsamen Einrichtung werden von der Fair Train e.G. gesondert getragen und nicht aus dem Budget finanziert. Auf Entscheidung des Sozialbeirat kann hiervon abgewichen werden.
- (7) Die Fair Train e.G. finanziert ihre Kosten nach diesem Tarifvertrag und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Budgetierung gem. Abs. 1 bis 5. Sie ist verpflichtet, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel durch einen jährlichen Prüfungsbericht gegenüber dem Sozialbeirat nachzuweisen.
- (8) Leistungen gem. § 2 Abs. 4 werden nicht aus dem Budget finanziert.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden. Der Tarifvertrag wirkt im Falle der Kündigung nach (§ 4 Abs. 5 TVG).
- (3) Der Fair Train e.G. bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche abzuwickeln.
- (4) Voraussetzung für die Zuwendung von Leistungen durch die Fair Train e.G. ist, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung Mitglied der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer ist. Die Fair Train e.G. macht die Gewährung von Leistungen von einer entsprechenden Mitgliedschaftsbestätigung der GDL abhängig.
- (5) Dieser Tarifvertrag endet ohne Nachwirkung, wenn die Fair Train e.G. und die GDL einen „Tarifvertrag über die gemeinsame Einrichtung der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Gewährung von Sozialleistungen“ abgeschlossen haben und der Beitritt der Fair Train e.G. zur Gemeinsamen Einrichtung FairnessBahnen e.V. oder zu einer anderen Gemeinsamen Einrichtung zur Gewährung vergleichbarer Sozialleistungen wirksam erfolgt ist.
- (6) Die Nachwirkung des „Tarifvertrag über die gemeinsame Einrichtung der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Gewährung von Sozialleistungen (GE-TV FT)“ vom 13. September 2023 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beendet.

Berlin, den 14. Februar 2025

Fair Train e.G.

.....
(Marko Riebe)
Vorstand

.....
(Michael Klatecki)
Bereichsleiter Betrieb

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

.....
(Mario Reiß)
Bundesvorsitzender

.....
(Thomas Gelling)
Geschäftsführer Tarifabteilung